

Berlin, 20.11.2020

Stellungnahme 08/2020

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

I. Einführung

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. (DGB) versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung in Deutschland und als Dachverband der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Telekommunikationsrecht betreffen etwa 83.000 gehörlose Menschen in Deutschland.¹ Daneben ist auch eine große Zahl stark hörbehinderter Menschen betroffen, die aufgrund ihrer stark ausgeprägten Schwerhörigkeit nicht auf die Nutzung eines Telefons zurückgreifen können. Zusätzlich werden zirka 4.000 bis 9.000 taubblinde Menschen, die sowohl hörbehindert als auch sehbehindert und daher doppelt beeinträchtigt sind, durch die geplanten Gesetzesänderungen berührt.

Ein wesentliches Anliegen des DGB besteht seit längerer Zeit darin, einen verlässlichen und zeitnahen Zugang zu Notrufsystemen für gehörlose und hörbehinderte Personen zu gewährleisten. Der mangelnde Zugang hierzu stellt ein erhebliches Problem für alle Menschen dar, die sich nicht per Telefon verständigen können. Der vorliegende Entwurf greift dieses Thema auf, bringt aber aus Sicht des DGB in Bezug auf das Thema des barrierefreien Notrufs noch nicht die notwendigen Verbesserungen und bedarf daher einer Korrektur in Bezug auf diesen Aspekt.

II. Praxis

In der Praxis haben viele gehörlose Personen deutliche Schwierigkeiten, einen Notruf abzusetzen, wenn sie das Telefon nicht benutzen können. Möglich ist dann nur die Verwendung eines Faxgeräts oder ein Notruf per Videotelefonie mithilfe eines Relay-Dienstes. Beides hat nicht unerhebliche Nachteile, gerade weil durch die Inanspruchnahme eines Relay-Dienstes eine zeitliche Verzögerung eintritt. Das Faxgerät ist nur in der eigenen Wohnung nutzbar. Der Verwender erfährt auf diesem Wege nicht, ob der Notruf zur Kenntnis genommen wurde und ob Hilfe unterwegs ist. Seit mehr als zehn Jahren bietet der bundesweite Telefonvermittlungsdienst „Tess – Sign & Script – Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH“ (Tess)² eine sehr wichtige Dienstleistung an, um Telefongespräche zwischen hörbehinderten und hörenden Menschen zu ermöglichen und die Kommunikationsbarrieren zu überwinden. Die Gespräche werden simultan aus der Deutschen Gebärdensprache (DGS) oder Schriftsprache in die deutsche Lautsprache und umgekehrt übersetzt. Außerdem werden Notrufe bundesweit kostenlos an die zuständige Notrufleitstelle vermittelt. Die Kosten für diesen Notrufdienst übernimmt Tess bisher freiwillig selbst.

Dieses System ist nicht befriedigend. Gehörlose und hörbehinderte Personen haben keinen sicheren und barrierefreien Zugang zu den Notrufsystemen. Bei vielen ist es wegen der fehlenden

¹ Gerechnet wird im Allgemeinen mit einem Gehörlosen-Anteil von 0,1 % in Bezug auf die Gesamtbevölkerung, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Diese Annahme von einem Promille wird durch wissenschaftliche Quellen bestätigt.

² Tess unter <https://www.tess-relay-dienste.de/>

Zugänglichkeit zu den Notrufsystemen und der daraus resultierenden verspäteten Hilfeleistung zu gesundheitlichen Komplikationen gekommen. Viele gehörlose Personen fühlen sich deshalb mit ihrer Gehörlosigkeit/Hörbehinderung nicht angenommen und nicht respektiert. Auch der DGB kritisiert, dass viele gehörlose/hörbehinderte Personen einen zeitlichen Nachteil dadurch erleiden, dass eine deutliche Verzögerung zwischen dem Absetzen des Notrufes und der Ankunft des Rettungsteams zustande kommt. Eine weitere Verzögerung tritt in solchen Fällen ein, bei denen zum Absetzen eines Notrufs eine dritte Person gefunden werden muss. Inklusion funktioniert nur durch Kommunikation auf Augenhöhe.

III. Bisherige Initiativen zum barrierefreien Notruf

Im März 2012 hat Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in einem Videopodcast die Einführung eines allgemeinen barrierefreien Notrufs zugesagt.³ Im Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ vom 16.12.2013 versprach die schwarz-rote Bundesregierung die Einführung einer bundesweiten barrierefreien Notruf-App.⁴ Die Bundesregierung hat ihre mit dem Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode eingegangenen Pflichten jedoch nicht erfüllt.

Der DGB, der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. und die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten – Selbsthilfe und Fachverbände e. V. (DG) haben am 24.10.2016 eine Resolution zum barrierefreien Notruf verabschiedet, in der die Einrichtung eines bundesweiten barrierefreien Notrufs gefordert wurde.⁵

Der DGB ist auf seiner Fachtagung „Barrierefreier Notruf“ am 29.11.2016 mit zuständigen Entscheidungsträgern darüber ins Gespräch gekommen – insbesondere mit Herrn Dominik Röske vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Herr Röske erwähnte, dass bereits 2010 eine Notruf-App in Auftrag gegeben worden sei, die aber aufgrund ihrer Konzeption technisch nicht umsetzbar gewesen sei. Er stellte die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses eines Notrufs der Zukunft in Aussicht – eines Notrufs, der bundesweit zu den gleichen Bedingungen funktioniert.⁶

Bereits auf der Tagung 2016 wurde sowohl vom DGB als auch von der DG ein umfassender Notdienst für alle gehörlosen und hörbehinderten Menschen gefordert, mit dem ohne Einschränkungen jederzeit und von überall barrierefrei Notrufe abgesetzt werden können. Die Notrufabgabe müsse auch in Gebärdensprache und Schriftsprache ermöglicht werden. Dazu müsse gegebenenfalls die bestehende Länderzuständigkeit überwunden werden. Ein Ergebnis der Tagung war die Erkenntnis, dass die Mehrheit der hörbehinderten Menschen keinen sicheren und barrierefreien Zugang zu Notrufsystemen hat.

In seinem Forderungskatalog fordert der DGB die Aufnahme von zwei kostenfreien Optionen für Notrufverbindungen (Relay-Dienste und Notruf-App) in das Telekommunikationsgesetz.⁷

Seit vielen Jahren warten viele Betroffene auf die Einführung der Notruf-App des Bundes. Doch anstatt sich aktiv um ein beschleunigtes Verfahren zu kümmern, drückt sich die Bundesregierung auch auf vielfache Nachfrage vor ihrer Verantwortung für gehörlose und hörbehinderte Menschen. In der Bundestagsdrucksache 19/23762⁸ hat die Bundesregierung ausgeführt, dass sie beabsichtige, im Rahmen der TKG-Novelle auch die Regelung des § 108 des TKG in der alten Fassung – jetzt § 161 TKG – zu überarbeiten und entsprechende Vorgaben für Anbieter von Notruf-Apps einzuführen. Solche Vorgaben finden sich jedoch nicht im Gesetzesentwurf. Inzwischen dauert die Einführung so lange, dass selbst Strafzahlungen aufgrund des Verfehlens europäischer Vorgaben nicht mehr ausgeschlossen sind. Das ist ein Armutszeugnis.

³ Videopodcast unter <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/mediathek/bundeskanzlerin-merkel-aktuell/mehr-integration-von-menschen-mit-behinderungen-1008440>

⁴ Koalitionsvertrag, Seite 143 unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/194886/696f36f795961df200fb27fb6803d83e/koalitionsvertrag-data.pdf>

⁵ Resolution zum barrierefreien Notruf unter http://gehoerlosen-bund.de/browser/612/notruf-resolution_161024.pdf

⁶ Dokumentation zur Fachtagung „Barrierefreier Notruf“ unter http://gehoerlosen-bund.de/browser/3269/dgb_Dokumentation_Fachtagung_Notruf_web.pdf

⁷ Forderungskatalog, Seite 23–24 unter http://gehoerlosen-bund.de/browser/3853/DGB_Forderungskatalog_final.pdf

⁸ Bundestagsdrucksache 19/23762 unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/237/1923762.pdf>

IV. Zum Referentenentwurf zur Neufassung und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur haben uns den Diskussionsentwurf erst am Freitag, dem 06.11.2020 um 13:10 Uhr per E-Mail zugesandt. Uns wurde eine Frist zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahme von 14 Tagen inklusive vier Ruhetagen gesetzt, was uns angesichts der Komplexität und Bedeutung der Angelegenheit sehr kurzfristig zu sein scheint und im Sinne einer ernstgemeinten Einbeziehung und politischen Partizipation nicht hinnehmbar ist. Eigentlich hätte uns der Referentenentwurf im Frühjahr 2020 zugesandt werden müssen, da die Umsetzungsfrist nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation bis zum 21.12.2020 läuft. Es ist nicht verständlich, warum wir den Referentenentwurf erst am 06.11.2020 bekommen haben. Außerdem fehlte eine sprachlich barrierefreie Version des Referentenentwurfes, z. B. eine Übersetzung in DGS. Eine angemessene Frist, um eine umfassende interne Auseinandersetzung mit den Landesverbänden und mit Fachexperten zu ermöglichen, wären vier Wochen gewesen.

Gehörlose Menschen verständigen sich hauptsächlich in DGS, ihrer Muttersprache. In Lebenssituationen, in denen eine Notrufsituation auftritt und damit eine Ausnahmesituation gegeben ist, greifen gehörlose Menschen eher auf ihre Muttersprache, DGS, zurück. Gehörlosen Menschen ist bei der Verwendung der DGS zum einen die Syntax vertraut; zum anderen können sie in DGS „sprechen“, ohne dass sie auf die Hilfe dritter Personen angewiesen sind.

Im Referentenentwurf zur Neufassung und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts sind uns insbesondere folgende Paragrafen aufgefallen:

- § 3 TKG – Begriffsbestimmungen
- § 49 TKG – Nichtdiskriminierung / Berücksichtigung der Interessen von Endnutzern mit Behinderungen
- § 161 TKG – Notruf

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 3 TKG

Es fehlen fünf Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 der RL (EU) 2018/1972, die in ein neues TKG eins zu eins übernommen werden müssen:

- **„Gesamtgesprächsdienst“ (Total-Conversation-Dienst):** ein Multimedia-Gesprächsdienst in Echtzeit, der die bidirektionale symmetrische Echtzeitübertragung von Video-Bewegtbildern, Text und Sprache zwischen Nutzern an zwei oder mehr Standorten ermöglicht;
- **„Notrufabfragestelle“:** ein physischer Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder einer von dem Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;
- **„am besten geeignete Notrufabfragestelle“:** eine Notrufabfragestelle, die von den zuständigen Behörden für Notrufe aus einem bestimmten Gebiet oder für bestimmte Arten von Notrufen eingerichtet wird;
- **„Notruf“:** eine Kommunikationsverbindung zwischen einem Endnutzer und der Notrufabfragestelle mittels interpersoneller Kommunikationsdienste, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten;
- **„Notdienst“:** ein von einem Mitgliedstaat als solcher anerkannter Dienst, der entsprechend dem nationalen Recht eine sofortige und schnelle Hilfe in Situationen leistet, in denen insbesondere eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, für die persönliche oder öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, für private oder öffentliche Gebäude und Anlagen oder für die Umwelt besteht;

Der DGB fordert die Aufnahme der fünf Begriffsbestimmungen ins TKG.

2. § 49 TKG

a. Allgemeines Bekenntnis zur Nichtdiskriminierung

Neu eingefügt wurde Abs. 1, wonach die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste gegenüber Endnutzern keine unterschiedlichen Anforderungen oder allgemeine Bedingungen für den Zugang zu den Netzen oder Diensten oder für deren Nutzung anwenden dürfen. Mit der Einführung dieses Absatzes wurde die allgemeine Nichtdiskriminierungsbestimmung des Artikels 99 RL (EU) 2018/1997 umgesetzt, und es soll ein grenzüberschreitender Zugang zu Telekommunikationsdienstleistungen gewährleistet werden. Die Nichtdiskriminierungsbestimmung stellt insbesondere auf die objektive gleiche Behandlung von Menschen verschiedener Staatsangehörigkeiten ab und lässt Menschen mit Behinderungen nach dem Wortlaut der Norm außen vor. Aus Sicht des DGB wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber sich klar für eine Nichtdiskriminierung der Menschen mit Behinderungen ausspräche – insbesondere auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), mit der sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern.

b. Kostenfreiheit der Vermittlungsdienste für gehörlose und hörbehinderte Endnutzer und kostenloser Notruf

Die Regelung des § 49 Abs. 2–4 TKG entspricht dem bisherigen § 45 TKG. Danach sollen die Interessen von Endnutzern mit Behinderungen von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste berücksichtigt werden. Löblich ist, dass der Gesetzgeber hiermit Artikel 85 Abs. 4 der RL (EU) 2018/1997 umsetzen und damit die Gleichwertigkeit des Zugangs fördern möchte, indem gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderungen die Möglichkeit haben, Telefonate über Gesamtgesprächsdienste (Total-Conversation-Dienste) und Relay-Dienste zu führen. Dies entspricht auch § 4 BGG, wonach die Barrierefreiheit dann besteht, wenn Menschen mit Behinderungen Telekommunikationsdienstleistungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzen können.

Der DGB begrüßt, dass in § 49 Abs. 4 Satz 4 TKG der Bundesnetzagentur die Möglichkeit gegeben wurde, die teilweise Kostenfreiheit des Vermittlungsdienstes zu regeln. Völlig offen bleibt jedoch, ob eine festgesetzte Grenze für die Nutzung von Vermittlungsdiensten den Bedürfnissen gehörloser und anderer Menschen mit Hörbehinderungen auch tatsächlich gerecht wird. Die Gebühren für die Nutzung von Vermittlungsdiensten stellen eine erhebliche finanzielle Belastung für gehörlose und hörbehinderte Personen dar. Sie sind insofern deutlich schlechter gestellt als hörende Personen, die für Telefonate heute kaum noch etwas bezahlen. Das Gehörlosengeld, das es nicht in jedem Bundesland gibt, reicht häufig kaum aus, um die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Vor diesem Hintergrund hat der DGB in seiner Stellungnahme vom 04.10.2020 gefordert, die Gebühren zur Nutzung des Vermittlungsdienstes komplett abzuschaffen.⁹ Im internationalen Vergleich ist Deutschland das einzige Land, in dem gehörlose und hörbehinderte Endnutzer die behinderten-spezifischen Mehrkosten selbst zahlen müssen. Aus Sicht des DGB wäre die generelle Kostenfreiheit des Vermittlungsdienstes die beste Lösung. Wenn der Gesetzgeber an einer Obergrenze festhält, muss diese auf jeden Fall so großzügig bemessen sein, dass sie ein durchschnittliches Kommunikationsverhalten abdeckt und nur eine wirklich übermäßige Inanspruchnahme des Dienstes ausschließt.

In einem solchen Ansatz müsste dann aber deutlicher hervorgehoben werden, dass Notrufe via Vermittlungsdienst auf jeden Fall kostenlos sein müssen, selbst wenn die betroffene Person ein von der Bundesnetzagentur vorgegebenes Kontingent für den jeweiligen Zeitraum schon ausgeschöpft hat. Dies kann nicht anders geregelt werden als bei der Benutzung eines Prepaid-Handys, bei dem Notrufe auch dann möglich sind, wenn kein Guthaben mehr auf der Prepaid-Karte vorhanden ist.

⁹ DGB-Stellungnahme 06/2018 unter http://gehoerlosen-bund.de/browser/3331/dgb_stellungnahme_2018_06.pdf

3. § 161 TKG

Der § 161 TKG wurde zu großen Teilen neu gestaltet. Insbesondere eröffnet er die Möglichkeit, selbst möglichst schnell einen entsprechenden Notruf abzusetzen. Während § 161 Abs. 1 TKG unverändert übernommen wurde, wurde im Hinblick auf Abs. 2 der Passus „durch sprach- oder hörbehinderte Endnutzer“ gestrichen. Letztlich wird damit seitens des Gesetzgebers nicht nur Gehörlosen und Hörbehinderten die Möglichkeit des Absetzens eines Notrufes via Fax ermöglicht. Insofern die Kommentierung zur Gesetzesänderung jedoch angibt, dass Abs. 2 im Wesentlichen dem bisherigen § 108 Abs. 2 TKG entspreche, ist vonseiten des DGB negativ zu konstatieren, dass die Vorschrift nunmehr sehr allgemein gehalten wird, sind es doch gerade gehörlose und hörbehinderte Menschen, die mangels anderer Möglichkeiten in der Vergangenheit einen Notruf mittels Telefax abgesetzt haben. Der Notruf per Telefax ist nur dann möglich, wenn die gehörlose oder hörbehinderte Person sich in den eigenen vier Wänden aufhält. Ein Notruf außerhalb der Wohnung kann in dieser Form nicht abgesetzt werden. Die Möglichkeit der Absetzung eines Notrufes per Telefax ist insofern aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr zeitgemäß.

Positiv sieht der DGB die neue Formulierung des Absatz 3, der zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen sicherstellen soll, dass bei Nutzung eines Vermittlungsdienstes nach § 49 Abs. 4 unentgeltliche Notrufverbindungen ermöglicht werden sollen. Hier erfolgte eine Umsetzung des Artikel 109 Abs. 5 RL (EU) 2018/1972, wonach allen Nutzern ein gebührenfreier Zugang zu einem kostenlosen und nicht an Zahlungsmittel gebundenen Notdienst gewährt wird. Der Zugang zu Notdiensten erfolgt dabei unter einer einheitlichen Rufnummer. Abs. 3 und die Grundlage des Artikels 109 Abs. 5 RL (EU) 2018/1972 sind sehr zurückhaltend formuliert. So sprechen beide Normen nur von gleichwertigen Zugängen. Gleiches gilt für die nach Abs. 5 Nr. 6 mögliche Rechtsverordnung. Auch hier ist nicht erkennbar, was der Gesetzgeber unter „Gleichwertigkeit“ versteht. In diesem Zusammenhang muss darauf geachtet werden, dass Endnutzer mit Behinderungen über Notrufe Zugang zu Notdiensten haben und dieser Zugang dem Zugang der anderen Endnutzer gleichwertig ist. Der DGB fordert ausdrücklich, dass die Festlegung auf einen barrierefreien Zugang mittels Notruf-App bereits explizit im Gesetzestext erfolgt.

Es darf daran erinnert werden, dass die DG sowie der DGB bereits im November 2019 gegenüber Bundesminister Peter Altmaier vorgehend auf die Änderung des TKG einen barrierefreien Notruf für behinderte Menschen gefordert haben – insbesondere für gehörlose und hörbehinderte Personen. Hierbei stand insbesondere der Gedanke im Vordergrund, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen selbstständig und allein ohne Zuhilfenahme von Dritten einen entsprechenden Notruf absetzen können. So wurde gefordert, die Notrufkommunikation an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Dieser Forderung ist der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf leider in keiner Weise nachgekommen, obwohl in Erwägungsgrund (288) zur RL (EU) 2018/1972 normiert wurde, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit Unionsvorschriften zur Angleichung der Barrierefreiheitsanforderungen konkrete Maßnahmen ergreifen sollen, damit Notdienste entsprechend von gehörlosen oder hörbehinderten Menschen benutzt werden können.

Mit großer Bestürzung musste der DGB feststellen, dass das Notrufsystem nach dem derzeitigen Stand des Gesetzesentwurfes Menschen mit Behinderungen nicht in zuverlässiger Weise zugänglich gemacht wird. Es wird von behinderten Menschen erwartet, dass sie entweder Hilfe durch eine dritte Person oder durch Relay-Dienste einholen, um einen dann schon verzögerten Notruf abzusetzen. Eine Gleichwertigkeit liegt nach Auffassung des DGB jedoch nur dann vor, wenn die technischen und verfahrensmäßigen Anforderungen auch dann gelten, wenn Menschen mit Behinderungen Notrufe unter Verwendung anderer Kommunikationsformen absetzen können. Hier wurde insbesondere seitens des DGB an eine Notruf-App oder an einen Video-Notruf via Videotelefonie oder mit Hilfe eines Relay-Dienstes gedacht, und diese Überlegung wurde auch ausdrücklich nach außen kommuniziert. Diese Form der Notrufabsetzung dürfte jedoch vom Gesetzgeber vorliegend noch nicht angedacht worden sein.

Eine bundeseinheitliche Notruf-App würde für gehörlose und hörbehinderte Menschen eine echte Gleichstellung mit hörenden Personen darstellen und würde darüber hinaus zur Umsetzung des Artikels 11 der UN-Behindertenrechtskonvention führen, dem zufolge der Schutz und die Sicherheit

von gehörlosen und hörbehinderten Menschen gewährleistet werden sollen. Nur wenn sichergestellt wird, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen mithilfe der App alleine ohne fremde Hilfe einen Notruf absetzen können, können eine Steigerung der Lebensqualität, der Schutz des Lebens sowie eine Reduzierung von Gefahrensituationen erreicht werden. Verzögerte Hilfeleistungen durch Rettungskräfte oder Feuerwehr würden dann der Vergangenheit angehören. Der DGB möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Notruf-App neben dem Relay-Dienst eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, einen Notruf direkt und unmittelbar abzusetzen. Dies bestätigt auch der Newsletter 2/2020 des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem ausgeführt wird, dass mithilfe der App eine schnelle Kontaktaufnahme zur zuständigen Leitstelle möglich wäre, da die App in Software der Leitstelle eingearbeitet werden sollte, sodass über die technischen Schnittstellen eine Verbindung hergestellt werden könne. Durch die App würde der Leitstelle der aktuelle Standort via GPS mitgeteilt, eine Kommunikation wäre über Chat gewährleistet. Bis Oktober 2019 haben alle 16 Bundesländer eine Vereinbarung zur Einführung einer Notruf-App unterzeichnet. Die App sollte im gesamten Bundesgebiet erst im ersten Quartal 2021 eingeführt werden und kostenfrei nutzbar sein. Da die Einführung der Notruf-App unmittelbar bevorsteht, müsste demnach unbedingt in dem Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Notruf-App ein weiterer Absatz oder Passus eingefügt werden, der mit der Notruf-App eine kostenlose Möglichkeit vorsieht, über zeitgemäße Kanäle sofort einen Notruf absetzen zu können.

Die Kombination verschiedener Möglichkeiten des Absetzens eines Notrufes per Telefax, per Notruf-App, per Videotelefonie oder per Relay-Dienst käme auch den unterschiedlichen Generationen zugute, setzen ältere Generationen doch eher einen Notruf per Fax, jüngere dagegen per Notruf-App oder Videotelefonie ab. Diese Forderungen nach anderen „Sonderausrüstungen“ für gehörlose und schwerhörige Endnutzer wurden schon in Erwägungsgrund (41) der RL 2009/136/EG erhoben, sie wurden jedoch bis heute nicht umgesetzt.

Schlussendlich geht es dem DGB um einen gleichberechtigten Zugang zu Notrufsystemen für alle gehörlosen und hörbehinderten Personen. Nur durch einen gleichberechtigten Zugang zu Notrufsystemen kann die Teilhabe an der Gesellschaft gewährleistet werden. Der DGB bittet daher um die Überprüfung und Berücksichtigung seiner Anmerkungen. Um die Entwicklung im Bereich der Notruf-App noch weiter voranzubringen, würde der DGB neben der Weiterentwicklung der Notruf-App auch einen regelmäßigen Austausch und Kontakt mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sehr begrüßen.

Im Anhang ist eine Tabelle beigefügt, die in drei Spalten die Regelungen des „TKG (alt)“, die des „TKG (neu)“ und den jeweiligen „Vorschlag des DGB“ enthält.

Über den Bundesverband

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V. versteht sich als sozial- und gesundheitspolitische, kulturelle und berufliche Interessenvertretung der Gebärdensprachgemeinschaft, also der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung, die sich in derzeit 26 Mitgliedsverbänden mit ca. 28.000 Mitgliedern, darunter 16 Landesverbänden und zehn bundesweiten Fachverbänden, zusammengeschlossen haben. Insgesamt zählen dazu mehr als 600 Vereine. Unser Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen durch den Abbau von kommunikativen Barrieren und die Wahrung von Rechten, um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Kontakt

Daniel Büter
Referent für politische Arbeit
E-Mail: d.bueter@gehoerlosen-bund.de

Wille Felix Zante
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: w.zante@gehoerlosen-bund.de

Telekommunikationsgesetz (alt)	Telekommunikationsgesetz (neu)	Vorschlag DGB
<p>§ 45 Berücksichtigung der Interessen behinderter Endnutzer</p> <p>(1) Die Interessen behinderter Endnutzer sind von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste zu berücksichtigen. Es ist ein Zugang zu ermöglichen, der dem Zugang gleichwertig ist, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt. Der Zugang zu den Telekommunikationsdiensten muss behinderten Endnutzern jederzeit zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Auswahl an Unternehmen und Diensten.</p> <p>(2) Nach Anhörung der betroffenen Verbände und der Unternehmen kann die Bundesnetzagentur den allgemeinen Bedarf nach Absatz 1 feststellen, der sich aus den Bedürfnissen der behinderten Endnutzer ergibt. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstmerkmale ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.</p> <p>(3) Die Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste stellen jederzeit verfügbare Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bereit. Die Bundesnetzagentur ermittelt den Bedarf für diese Vermittlungsdienste unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen. Soweit Unternehmen keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen, beauftragt die Bundesnetzagentur einen Leistungserbringer mit der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes zu einem erschwinglichen Preis. Die mit dieser Bereitstellung nicht durch die vom Nutzer zu zahlenden</p>	<p>§ 49 Nichtdiskriminierung, Berücksichtigung der Interessen von Endnutzern mit Behinderungen</p> <p>(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dürfen gegenüber Endnutzern keine unterschiedlichen Anforderungen oder allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Netzen oder Diensten oder für deren Nutzung anwenden, die auf der Staatsangehörigkeit, auf dem Wohnsitz oder auf dem Ort der Niederlassung des Endnutzers beruhen, es sei denn, diese unterschiedliche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt.</p> <p>(2) Die Interessen von Endnutzern mit Behinderungen sind von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste zu berücksichtigen. Es ist ein Zugang zu ermöglichen, der dem Zugang gleichwertig ist, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt. Der Zugang zu den Telekommunikationsdiensten muss Endnutzern mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Auswahl an Unternehmen und Diensten.</p> <p>(3) Nach Anhörung der betroffenen Verbände und der Unternehmen stellt die Bundesnetzagentur den Bedarf nach Absatz 2 fest, der sich aus den Bedürfnissen von Endnutzern mit Behinderungen ergibt. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstmerkmale ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.</p> <p>(4) Die Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten stellen jederzeit verfügbare Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bereit. Die Bundesnetzagentur ermittelt den Bedarf für diese Vermittlungsdienste unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen. Soweit Unternehmen keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen, beauftragt die Bundesnetzagentur einen Leistungserbringer mit der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes zu einem erschwinglichen Preis. Dabei kann sie eine Grenze vorsehen, bis zu welcher die Nutzung des</p>	<p>§ 49 Nichtdiskriminierung, Berücksichtigung der Interessen von Endnutzern mit Behinderungen</p> <p>(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dürfen gegenüber Endnutzern keine unterschiedlichen Anforderungen oder allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Netzen oder Diensten oder für deren Nutzung anwenden, die auf dem Vorliegen einer Behinderung, auf der Staatsangehörigkeit, auf dem Wohnsitz oder auf dem Ort der Niederlassung des Endnutzers beruhen, es sei denn, diese unterschiedliche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt.</p> <p>(2) Die Interessen von Endnutzern mit Behinderungen sind von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste zu berücksichtigen. Es ist ein kostenloser Zugang zu ermöglichen, der dem Zugang gleichwertig ist, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt. Der Zugang zu den Telekommunikationsdiensten muss Endnutzern mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Auswahl an Unternehmen und Diensten.</p> <p>(3) Nach Anhörung der betroffenen Verbände und der Unternehmen stellt die Bundesnetzagentur den Bedarf nach Absatz 2 fest, der sich aus den Bedürfnissen von Endnutzern mit Behinderungen ergibt. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstmerkmale ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.</p> <p>(4) Die Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten stellen jederzeit kostenlos verfügbare Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse bereit. Die Bundesnetzagentur ermittelt den Bedarf für diese Vermittlungsdienste unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen. Soweit Unternehmen keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen, beauftragt die Bundesnetzagentur einen Leistungserbringer mit der Bereitstellung eines kostenlosen Vermittlungsdienstes zu einem erschwinglichen Preis. Dabei kann sie eine Grenze vorsehen, bis zu welcher die</p>

<p>Entgelte gedeckten Kosten tragen die Unternehmen, die keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen. Der jeweils von einem Unternehmen zu tragende Anteil an diesen Kosten bemisst sich nach dem Verhältnis des Anteils der vom jeweiligen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen zum Gesamtvolumen der von allen zahlungspflichtigen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen und wird von der Bundesnetzagentur festgesetzt. Die Zahlungspflicht entfällt für Unternehmen, die weniger als 0,5 Prozent des Gesamtvolumens der abgehenden Verbindungen erbracht haben; der auf diese Unternehmen entfallende Teil der Kosten wird von den übrigen Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 5 getragen. Die Bundesnetzagentur legt die Einzelheiten des Verfahrens durch Verfügung fest.</p>	<p>Vermittlungsdienstes für die Nutzer kostenfrei ist. Die mit dieser Bereitstellung nicht durch die vom Nutzer zu zahlenden Entgelte gedeckten Kosten tragen die Unternehmen, die keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen. Der jeweils von einem Unternehmen zu tragende Anteil an diesen Kosten bemisst sich nach dem Verhältnis des Anteils der vom jeweiligen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen zum Gesamtvolumen der von allen zahlungspflichtigen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen und wird von der Bundesnetzagentur festgesetzt. Die Zahlungspflicht entfällt für Unternehmen, die weniger als 0,5 Prozent des Gesamtvolumens der abgehenden Verbindungen erbracht haben; der auf diese Unternehmen entfallende Teil der Kosten wird von den übrigen Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 6 getragen. Die Bundesnetzagentur legt die Einzelheiten des Verfahrens der Entgeltermittlung und Kostentragung fest.</p>	<p>Nutzung des Vermittlungsdienstes für die Nutzer kostenfrei ist. Insbesondere muss durch die Bundesnetzagentur sichergestellt werden, dass das Absetzen eines Notrufes auch dann kostenlos möglich ist, wenn die vorgesehene Nutzungsgrenze überschritten wurde. Die mit dieser Bereitstellung nicht durch die vom Nutzer zu zahlenden Entgelte gedeckten Kosten tragen die Unternehmen, die keinen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst bereitstellen. Der jeweils von einem Unternehmen zu tragende Anteil an diesen Kosten bemisst sich nach dem Verhältnis des Anteils der vom jeweiligen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen zum Gesamtvolumen der von allen zahlungspflichtigen Unternehmen erbrachten abgehenden Verbindungen und wird von der Bundesnetzagentur festgesetzt. Die Zahlungspflicht entfällt für Unternehmen, die weniger als 0,5 Prozent des Gesamtvolumens der abgehenden Verbindungen erbracht haben; der auf diese Unternehmen entfallende Teil der Kosten wird von den übrigen Unternehmen nach Maßgabe des Satzes 6 getragen. Die Bundesnetzagentur legt die Einzelheiten des Verfahrens der Entgeltermittlung und Kostentragung fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 108 Notruf</p> <p>(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplanes bereitstellt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat gemäß Satz 4 sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden, und er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind. Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle auch Folgendes mit der Notrufverbindung übermittelt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und 	<p style="text-align: center;">§ 161 Notruf</p> <p>(1) Wer öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Gesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen oder internationalen Nummerierungsplans erbringt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen jederzeit unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle auch Folgendes mit der Notrufverbindung übermittelt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und 2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. 	<p style="text-align: center;">§ 161 Notruf</p> <p>(1) Wer öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Gesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen oder internationalen Nummerierungsplans erbringt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen jederzeit unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle auch Folgendes mit der Notrufverbindung übermittelt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, und 2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.

<p>2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.</p> <p>Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Diensteanbieter selbst; die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt.</p> <p>(2) Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die durch sprach- oder hörbehinderte Endnutzer unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen</p>	<p>Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach § 183 gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst; die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt.</p> <p>(2) Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen, dass bei Nutzung eines Vermittlungsdienstes nach § 49 Absatz 4 unentgeltliche Notrufverbindungen möglich sind. Soweit technisch möglich, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 3 und 6 entsprechend.</p> <p>(4) Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen, haben sicherzustellen, dass die zur Ermittlung des Standortes erforderlichen Daten, übermittelt werden. Die für diese Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst.</p> <p>(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen</p>	<p>Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach § 183 gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst; die Entgeltlichkeit von Vorleistungen bleibt unberührt.</p> <p>(2) Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die insbesondere durch gehörlose oder hörbehinderte Endnutzer unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufoommunikation von Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen, dass bei Nutzung eines Vermittlungsdienstes sowie der Notruf-App nach § 49 Absatz 4 unentgeltliche Notrufverbindungen möglich sind. Soweit technisch möglich, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 3 und 6 entsprechend.</p> <p>(3a) Die Bundesnetzagentur, die Bundesregierung sowie die Landesregierung haben sicherzustellen, dass bei Verwendung der Notruf-App von gehörlosen und hörbehinderten Personen eine entsprechende technische Verbindung zwischen Notruf-App und Notruf-Leitstelle gewährleistet ist.</p> <p>(4) Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste, die eine direkte Kommunikation zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ermöglichen, haben sicherzustellen, dass die zur Ermittlung des Standortes erforderlichen Daten, übermittelt werden. Die für diese Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Anbieter eines Telekommunikationsdienstes selbst.</p> <p>(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen</p>
--	--	---

<ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmernetzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind, 2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle, 3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unabweichlichen technisch bedingten Sonderfällen, 4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen, 5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Wählgeräte und 6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. <p>Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes insofern unberührt, als sie nicht Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 betreffen.</p> <p>(4) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Gegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Verordnung nach Absatz 3. Die Bundesnetzagentur erstellt die Richtlinie unter Beteiligung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbände der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Telekommunikationsnetzen, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Netzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind, 2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle, 3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unabweichlichen technisch bedingten Sonderfällen, 4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen, 5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Verfahren, 6. zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Notrufkommunikation für Menschen mit Behinderungen und 7. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. <p>Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen, die nicht Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 betreffen, bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes unberührt.</p> <p>(6) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Regelungsgegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5. Die Bundesnetzagentur erstellt die Technische Richtlinie unter Beteiligung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbände der durch die Absätze 1 bis 4 betroffenen Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber von Telekommunikationsnetzen, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Netzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind, 2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle, 3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unabweichlichen technisch bedingten Sonderfällen, 4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen, 5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Verfahren, 6. zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Notrufkommunikation für Menschen mit Behinderungen und 7. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. <p>Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen, die nicht Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 betreffen, bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes unberührt.</p> <p>(6) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Regelungsgegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5. Die Bundesnetzagentur erstellt die Technische Richtlinie unter Beteiligung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbände der durch die Absätze 1 bis 4 betroffenen Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber von Telekommunikationsnetzen,
---	---	--

<p>2. der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und</p> <p>3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen.</p> <p>Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Technische Richtlinie ist von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern dort für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>2. der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und</p> <p>3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen.</p> <p>Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern in der Technischen Richtlinie für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Technischen Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Technischen Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>2. der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und</p> <p>3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen.</p> <p>Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern in der Technischen Richtlinie für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Technischen Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Technischen Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.</p>
--	--	--